



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Sanierungsplan des Goethe-Instituts e.V.**
BEZUG Ihr Antrag vom 16.11.2020
ANLAGE
GZ 505-511.E IFG 835-2020 (bitte bei Antwort angeben)

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um

- den Sanierungsplan mit vier Szenarien, den das Goethe-Institut dem AA vorgelegt hat, sowie
- die Antwort des Auswärtigen Amts darauf.

Auf Ihre Anfrage ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die

Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

I.

Sachverhalt:

Das Goethe-Institut ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert. Vereinszweck sind die Förderung der Kenntnis deutscher Sprache im Ausland, die Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit und die Vermittlung eines umfassenden Deutschlandbildes durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Satzung). Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand (§ 5 Abs. 1 Satzung).

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satzung sind je ein Vertreter / eine Vertreterin des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen Mitglied des Präsidiums. Das Präsidium besteht zudem aus der der Präsidentin, sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und drei Vertreter*innen der Arbeitnehmer*innen des Goethe-Instituts e. V. (§ 7 Abs. 3 Satzung). Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört auch die Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellten Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satzung).

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Satzung). Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Finanzen sind im Vorstand nicht vertreten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der Aufgaben verwirklicht, die sich aus dem Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut e. V. in seiner jeweils geltenden Fassung ergeben (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Satzung). Im Rahmen dieses Vertrags hat das Auswärtige Amt das Goethe-Institut u.a. mit der Erteilung und Förderung von Deutschunterricht im Ausland betraut (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Rahmenvertrag).

Das Goethe-Institut e.V. ist in zwei Finanzkreisläufe gegliedert: Einen öffentlichen Mittelbereich, der größtenteils mit den Mitteln aus der institutionellen Förderung des Bundes und den Sprachkurs- und Prüfungseinnahmen sowie mit Mitteln Dritter den öffentlichen Auftrag des Goethe-Instituts im Ausland erfüllt und einen Eigenmittelbereich. Der EMB umfasst die Region Deutschland, eine wirtschaftlich und am Markt agierende Einheit mit zwölf Instituten und der Regionalleitung sowie einem Sommerkursstandort in

Wien, die Bereiche Prüfungsentwicklung und -vertrieb und Sprachkurse und Fortbildungen sowie Dienstleistungseinheiten in der Zentrale des Goethe-Instituts.

Soweit Aktivitäten im Rahmen des Eigenmittelbereichs betroffen sind, ist das Goethe-Institut ein Marktteilnehmer, der im Wettbewerb mit anderen Sprachschulen steht.

Seit 2008 wird das GI über einen Produkthaushalt budgetiert, basierend auf Zielvereinbarungen und einem Rahmenvertrag mit dem Auswärtigen Amt. Im Ausland unterhält das GI 147 Einrichtungen in 97 Ländern, die aus Kursgebühren und Zuwendungen des Bundes finanziert werden. Vom Bund bezuschusste Aufgaben des GI: Förderung der deutschen Sprache im Ausland, kulturelle Kooperation und Informationsarbeit, Vermittlung eines umfassenden Deutschlandbildes. Das GI unterhält im Inland 12 Sprachinstitute (Unterrichtsstätten). Deren Verwaltung und Betrieb werden vom GI aus eigenen Mitteln (Einnahmen aus Kursgebühren) finanziert (Bundeshaushaltsplan 2020, dort Einzelplan 05, Kapitel 0504, Titel 687 40).

Zum einen geht es vorliegend um ein Dokument, das das Goethe-Institut als vorbereitende Unterlage zu einer Sitzung des Präsidiums am 14. September 2020 an die Mitglieder des Präsidiums verteilt hat und um eine Stellungnahme zu dieser vorbereitenden Unterlage, welche das Auswärtige Amt ebenfalls in Vorbereitung einer Sitzung des Präsidiums an dessen Mitglieder verteilt hat. Zum anderen geht es um ein Schreiben, mit dem Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Finanzen zu Vorschlägen, die in dieser vorbereitenden Unterlage gemacht werden, Stellung nehmen.

II.

Rechtliche Würdigung:

1. Vorbereitende Unterlage

§ 6 S. 2 IFG (Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen)

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Das berechnigte Interesse ist in der Wettbewerbsrelevanz der Information begründet, d.h. wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches

Wissen einem Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Die vorbereitende Unterlage vereint Vorschläge für einen Geschäftsplan und für eine Sanierung des Eigenmittelbereichs. Es enthält eine Analyse der wirtschaftlichen Lage, anhand derer die Schwächen und Stärken des Goethe-Instituts im Eigenmittelbereich beschrieben werden. Dazu gehören auch die Entwicklung von Kurszahlen und die Inanspruchnahme von Kurzarbeit, Trends in der Kurswahl und zur Rolle von Personalkosten, möglichen neuen Geschäftsfeldern und Schwerpunkten. Insbesondere sind dabei solche Daten relevant, die auf die Betriebsführung, Wirtschaft- und Marktstrategie, Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung, Verfahrensabläufe und weitere Umstände Rückschlüsse erlauben, die den Betriebs- oder Geschäftsbereich betreffen.

Die vorbereitende Unterlage enthält Daten, die auf die Betriebsführung, Wirtschaft- und Marktstrategie, Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung, Verfahrensabläufe und weitere Umstände Rückschlüsse erlauben, die den Betriebs- oder Geschäftsbereich betreffen. Die Offenlegung sowohl der enthaltenen Daten als auch der Vorschläge für Geschäftsplan und Sanierung wäre dazu geeignet, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen preiszugeben, so dass die Wettbewerbsposition des Goethe-Instituts geschwächt wird.

Die vorbereitende Unterlage fällt daher insgesamt in den Schutzbereich des § 6 S. 2 IFG.

Zwar kann ein Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat (§ 6 S. 2 IFG). Das Goethe-Institut hat eine solche Herausgabe hier aber abgelehnt.

2. Schreiben des Auswärtigen Amts

§ 3 Nr. 3 lit. b IFG (Schutz von Beratungen von Behörden)

Ein Auskunftsanspruch nach IFG besteht nicht, wenn der Informationszugang besondere öffentliche Belange beeinträchtigen könnte. Dazu gehören auch die Beratungen von Behörden (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG).

Schutzgut des § 3 Nr. 3 lit. b IFG ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowohl bei innerbehördlichen Beratungen als auch bei Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen (VG Berlin, Urteil vom 28. Januar 2015 – 2 K 128.14 –, juris Rn. 17). Vorliegend geht es um die Beratungen innerhalb des

Präsidiums des Goethe-Instituts. Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Finanzen sind nur zwei von zehn Mitgliedern des Präsidiums.

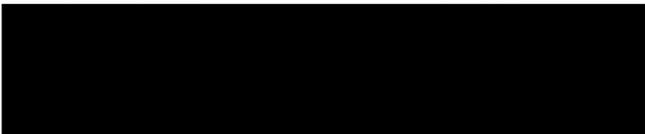
Geschützt ist der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d. h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens (VG Berlin, Urteil vom 28. Januar 2015 – 2 K 128.14 –, juris Rn. 17). Dieser Vorgang ist hier noch nicht abgeschlossen. Das Präsidium des Goethe-Instituts fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 7 Abs. 7 Satzung). Bereits aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes ließen sich, wenn es öffentlich würde, in ausreichendem Maße Einschätzungen ersehen, die dazu geeignet wären, öffentlich diskutiert zu werden.

Eine öffentliche Diskussion zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung könnte dazu führen, dass sich anderen Mitglieder des Präsidiums gezwungen sehen, ihre Vorstellungen ebenfalls öffentlich zu machen und öffentlich um Unterstützung für diese zu werben.

Eine Veröffentlichung von Abschluss der Beratungen würde also nicht nur dem Auswärtigen Amt, sondern auch den anderen Mitgliedern des Präsidiums den Spielraum nehmen, erforderliche Maßnahmen für die Sanierung des Goethe-Instituts frei und unbefangen zu diskutieren, also genau den Spielraum, der Schutzgut des § 3 Nr. 3 lit. b IFG ist.

Nicht von § 3 Nr. 3 lit. b IFG geschützt sind Tatsachengrundlagen und die Grundlage der Willensbildung (VG Berlin, Urteil vom 28. Januar 2015 – 2 K 128.14 –, juris Rn. 17). Solche Tatsachen, auf deren Grundlage eine Willensbildung erfolgen sollte, sind die Geschäftsdaten und Marktbeobachtungen. Diese sind allerdings durch § 6 S. 2 IFG geschützt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn einzulegen

